

Satzung

Förderverein Garten- und Baukultur Heilbronn e.V.

in der Fassung vom 25. Juli 2000

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Garten- und Baukultur Heilbronn e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, der Erziehung, des Umweltschutzes und der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Heranführung insbesondere junger Menschen an die Themen „Kulturlandschaft“, „Garten- und Baukultur“;
- b) die Erfassung, Erhaltung, Dokumentation und Entwicklung von landschaftlichem, gärtnerischem und baulichem Kulturgut aus dem Heilbronner Raum und seinen angrenzenden Gebieten;
- c) die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Arbeit durch Ausstellungen, Vorträge und Publikationen;
- d) die Errichtung und Unterhaltung des „Botanischen Obstgartens Heilbronn“, einer ökologisch bewirtschafteten Schul-, Schau- und Lehrgartenanlage mit Umweltbildungszentrum und einer Sammlung historischer Gartenhäuser auf dem Gelände des ehemaligen städtischen Obstguts an der Kübelstraße.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaften, Ehrungen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat; des weiteren können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglied werden. Sie unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und leisten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt und die Interessen des Vereins verletzt oder diesen beschädigt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Mittelaufbringung

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge sowie Spenden der Mitglieder;
- b) Sammlungen, Stiftungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen (auch aus Nachlässen aufgrund letztwilliger Verfügungen);
- c) Zuschüsse und Finanzhilfen des Landes und des Bundes sowie der Landkreise, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 5 Vermögen und Inventar

- (1) Gebäude und Grundstücke einschließlich deren Bestandteile und Zubehör sind substanz- und werterhaltend zu bewirtschaften und zu verwalten. Dies gilt im Besonderen für solche, die dem Verein zur miet- oder pachtweisen Nutzung überlassen sind.
- (2) Leihgaben werden gesondert verzeichnet und nach treuhänderischen Grundsätzen behandelt und verwaltet. Mit den Eigentümern werden Leihverträge abgeschlossen.
- (3) Das vereinseigene und vereinsfremde bewegliche und unbewegliche Museumsgut ist in einem guten musealen Zustand zu erhalten.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch sie alle Verwaltungsaufgaben.
Der Vorstand ist berechtigt, einen - auch hauptamtlichen - Bevollmächtigten mit der Leitung der Geschäftsstelle zu betrauen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über diese Anträge und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind, insbesondere die jährlichen Haushaltspläne, Investitionsprogramme, Flächen- und Funktionsplanungen;
 - b) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden;
 - c) Wahl des Schatzmeisters;
 - d) Wahl des Schriftführers;
 - e) Wahl der mind. 5 Beisitzer.
Die Zahl der Beisitzer wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfberichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) die Anträge nach § 7 (3);
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereine, Verbände und sonstige Gruppierungen haben eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; sie sind jeweils zur Einzelvertretung befugt.
Weiterhin gehören dem Vorstand an: der Schriftführer, sowie mind. fünf Beisitzer. Sie sind nicht vertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) Bestellung und Abberufung eines Bevollmächtigten (§ 6 (2)) sowie der weiteren haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle einschließlich der vertraglichen Modalitäten;
 - f) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dieser ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Des Weiteren ist der Vorstand berechtigt, Mitarbeiter der Geschäftsführung oder andere Personen zu den Sitzungen der Vereinsorgane hinzuzuziehen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn – neben einem der Vorsitzenden – mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Bevollmächtigter, Schriftführer

- (1) Der Bevollmächtigte besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen der Vorsitzenden gebunden.
- (2) Die Protokolle der Vereinsorgane führt der Schriftführer.

§ 12 Schatzmeister, Finanz- und Kassenbericht

- (1) Für die Finanz- und Haushaltsplanung und ihre Abwicklung sowie die Führung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung ein Schatzmeister bestellt.
- (2) Der Schatzmeister hat für jedes Kalenderjahr einen Finanz- und Kassenbericht zu fertigen, der von zwei Kassenprüfern geprüft wird.
Er gibt der Mitgliedsversammlung einen Kassen- und Finanzbericht ab.

§ 13 Geschäftsführung und -anweisung

Die Aufgaben des Bevollmächtigten, und der weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung näher beschrieben und gegeneinander abgegrenzt.